

Beschlussvorlage Nr. B-004/2020

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 41

Gegenstand:

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen im Jahr 2020

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Kulturbeirat	03.12.2019	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	09.01.2020	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme 2.880.163,00 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt:

Die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb fördert im Haushaltsjahr 2020 kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Anlage 3, Spalte 9.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen/Künstler, kulturellen Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Eine lebendige freie Kulturszene, die sich aus Vereinen, Projektgruppen und Künstlerinnen/Künstlern zusammensetzt, prägt das geistig-kulturelle Klima in unserer Stadt maßgeblich mit.

Neben dem Betreiben kommunaler Kultureinrichtungen (wie Städtische Theater Chemnitz gGmbH, C³ Veranstaltungszentren GmbH, Kunstsammlungen und Kulturbetrieb) und der Mitgliedschaft im Zweckverband Sächsisches Industriemuseum trägt die Stadt Chemnitz dafür Sorge, dass den freien Kulturträgern und Akteuren eine angemessene finanzielle Förderung ihres Angebots- und Veranstaltungsspektrums zur Verfügung gestellt wird.

Hierfür erhält die Stadt Chemnitz als urbaner Kulturraum auf der Grundlage des Sächsischen Kulturraumgesetzes Zuweisungen des Freistaates Sachsen nach § 6 SächsKRG zur Förderung von allen kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel wird nach dem SächsKRG in den urbanen Kulturräumen von den Organen der Gemeinde wahrgenommen. Für die kommunalen Einrichtungen entscheidet hierbei der Stadtrat im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung.

Über die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung an die einzelnen Künstlerinnen/Künstler, kulturellen Vereinigungen und Initiativen entscheidet in der Stadt Chemnitz entsprechend § 13 Abs. 3 Pkt. 5 Hauptsatzung der Kulturausschuss. Beraten wird der Kulturausschuss hierbei gemäß § 5 Abs. 2 SächsKRG vom Kulturbeirat, in den der Stadtrat ausgewählte Kultursachverständige berufen hat.

Im Ergebnishaushalt sind für die Förderung der freien Träger im Jahr 2020 folgende Mittel vorgesehen:

Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche (freie Träger)	
Ansatz	2.862.309 €
Zuschüsse an übrige Bereiche indirekte Förderung (Mietstützung)	42.854 €

Für die Bereitstellung eines Sitzgemeindeanteils im Rahmen der Förderung von Maßnahmen mit investiven Verstärkungsmitteln des Landes ist eine Reserve zu bilden in Höhe von	- 25.000 €.
---	-------------

Für die Förderung der in dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen und Maßnahmen stehen somit zur Verfügung:	2.880.163 €
--	--------------------

Nicht in dieser Vorlage und in der o. g. Summe von 2.880.163 € enthalten sind Mittel für freien Eintritt in Museen und für die Förderung aus dem Soziokulturellen Jugendfonds.

Die jährlichen Anträge der freien Kulturträger auf Förderung werden gemäß der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur vom Kulturbetrieb, Bereich Kulturmanagement bearbeitet und auf Rechtmäßigkeit sowie auf Antrags- und Förderfähigkeit geprüft. Auf dieser Basis und nach den Grundsätzen des pflichtgemäßen Ermessens, von Treu und Glauben, des Gleichheits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips hat die Kulturverwaltung den Fördervorschlag für 2020 gemäß Anlage 3 erarbeitet.

Auf Basis des Verwaltungsvorschlages wurden die Antragsteller über die beabsichtigte Förderung informiert. Sie hatten zu prüfen, ob mit dem vorgeschlagenen Zuschuss eine Realisierung ihres Vorhabens möglich ist. Die Rückmeldungen zum Redaktionsschluss ergeben folgende Situation:

Sechzehn Antragsteller teilten mit, dass ihr Vorhaben mit der avisierten Förderung nicht realisierbar ist und glichen den Plan nicht oder nur teilweise aus:

KI 4/20	Museum für sächsische Fahrzeuge e. V.
KI 9/20	Isabelle Weh, Fritz Theater GbR
KI 12/20	Sächsische Mozart-Gesellschaft e. V.
KI 22/20	Klub Solitaer e. V.
KI 25/20	Sächsischer Kinder- und Jugendfilmdienst e. V.
KI 28/20	Das Ufer e. V.
KI 30/20	Arthur e. V.
KI 31/20	Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V.
KI 34/20	Bandbüro Chemnitz e. V.
KP 51/20	Begehungen e. V.
KP 53/20	denkART e. V.
KP 64/20	Kaffeersatz e. V.
KP 71/20	Subbotnik e. V.
KP 73/20	Alternatives Jugendzentrum e. V.
KP 75/20	Verein „Tage der jüdischen Kultur“ e. V.
KP 79/20	Luise Grudzinski

Weitere drei Antragsteller haben beim Kulturbetrieb weder einen überarbeiteten Plan noch ein schriftliches Statement zum Fördervorschlag eingereicht:

KP 40/20	Taupunkt e. V.
KP 68/20	Kreatives Chemnitz e. V.
KP 70/20	Kulturwerkstatt e. V.

Der daraus resultierende, nicht gedeckte Zuschussbedarf beträgt insgesamt 439.656 €. In den genannten Fällen ist eine Förderung nur unter der Bedingung möglich, dass vor Erteilung des Bescheides ein ausgeglichener Plan vorgelegt wird. Ist der Antragsteller dazu nicht in der Lage, wird der Zuschuss nicht bewilligt. Grund: Laut Vorläufiger Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsischer Haushaltsordnung ist die Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, unzulässig.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, die Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Anlage 3, Spalte 9 der Übersicht „Verwaltungsvorschlag Förderung freie Träger 2020“, zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Verwaltungsvorschlag Förderung freie Träger 2020